



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peer Knöfler

- im Hause -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dennis Bunge

Telefon (0431) 988-1233

Telefax (0431) 988-1239

dennis.bunge@landtag.ltsh.de

26.03.2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3779

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drs. 19/1965)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Umdruck 19/3699)

(Verbot der Gesichtsverhüllung an Schulen)

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.
Die Bürgerbeauftragte und Leiterin der Antidiskriminierungsstelle nimmt diese gern wahr.

Vorab muss erwähnt werden, dass im Zuständigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten sowohl im Bereich der schulrechtlichen Angelegenheiten als auch im Rahmen der Beratung in der Antidiskriminierungsstelle des Landes bisher kein einziger Fall gemeldet worden ist, in dem eine Gesichtsverhüllung, z.B. ein Niqab, im schulischen Kontext getragen wurde oder zu Problemen geführt hat.

Im Vergleich zwischen dem Tragen einer Gesichtsverhüllung im schulischen und im hochschulischen Bereich bestehen aus Sicht der Bürgerbeauftragten zwar Gemeinsamkeiten aber auch erhebliche Unterschiede.

In beiden Bereichen hat das Lehrpersonal keinen Zugang zur Mimik der Person, die eine Gesichtsverhüllung trägt. Die Bürgerbeauftragte ist weiterhin der Auffassung, dass in der Diskussion und dem Argument der nicht zu erkennenden Mimik, häufig vorschnell geurteilt wird. Bei Unsicherheiten, wie im Rahmen der Kommunikation bestimmte Beobachtungen zu deuten sind, gilt z.B. gegenüber Frauen mit Gesichtverschleierung nichts anderes, als gegenüber anderen Menschen: Eine Beobachtung kann verbal gespiegelt und in ihrer Bedeutung bei der betreffenden Person hinterfragt werden. Nur allzu oft entstehen gerade aus der vorschnellen Deutung von Mimik und Gestik auch Missverständnisse in der Kommunikation (vgl. Stellungnahme der Bürgerbeauftragten zum Thema „Gesichtsschleier an Hochschulen“, Drs. 19/2646).

Bei der Betrachtung der beiden Lebensbereiche Schule und Hochschule gibt es aus Sicht der Bürgerbeauftragten jedoch einen großen Unterschied: der Bildungs- und Erziehungsauftrag. Während in Hochschulen in der Regel volljährige Menschen selbstbestimmt darüber entscheiden, wie und ob sie ein religiöses Bekenntnis im Rahmen ihrer (freiwilligen) Ausbildung ausleben möchten, ist dies im schulischen Bereich bei minderjährigen Schüler*innen häufig noch nicht selbstbestimmt. Auch liegt hier der Schwerpunkt im pädagogischen Wirken seitens der Lehrkräfte auf und der Dialog mit den Schüler*innen in einem deutlich übersichtlicheren Klassenverband, als es in einer Vorlesung in einem großen Hörsaal an der Universität der Fall sein dürfte. Hier kann eine Einschränkung der Religionsfreiheit der Schüler*innen auf Grundlage eines Gesetzes aus Sicht der Bürgerbeauftragten gerechtfertigt sein, weil andere wichtige Verfassungsgüter oder Grundrechte anderer unangemessen beschränkt oder beeinträchtigt werden (vgl. BVerfGE 28, 243 (260 f.); 41, 29 (50 f.); 41, 88 (107); 44, 37 (49 f., 53); 52, 223 (247); 93, 1 (21)). Diese sogenannte „verfassungsimmanente Schranke“ bedeutet für die Einschränkung des Grundrechts, dass eine ausführliche Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden

muss, wobei unter dem Prüfungspunkt der Angemessenheit die betroffenen Verfassungswerte eine herausragende Rolle einnehmen und gegeneinander abzuwägen sind. Auch hier kann aber nicht das Argument sein, dass eine (freiwillige) Gesichtverschleierung stets frauenverachtend sei, um das Grundrechts der Religionsfreiheit der Betroffenen einzuschränken.

Für ein Verschleierungsverbot an Schulen dürfte der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sprechen. Hier sind tatsächlich pädagogische Mittel und die direkte Kommunikation zwischen den Beteiligten notwendig, um Inhalte zu vermitteln und auch – im Gegensatz zur Universität – die mündliche Beteiligung im Unterricht benoten zu können. Die Lehrkräfte können bei einer ungestörten Kommunikation einfacher erkennen, ob Kinder und Jugendliche dem Unterricht folgen können und auf deren Bedürfnisse eingehen. Es gibt auch sicherlich viele Fälle, in denen aufgrund anderer Faktoren, z.B. bei bestimmten Behinderungen, diese direkte Kommunikation über die Mimik ausbleibt und durch andere Faktoren ausgeglichen werden müssen und dies im Ergebnis auch möglich ist. Für die Lehrkräfte und auch die Schüler*innen ist eine unverhüllte Kommunikation unter Berücksichtigung des staatlichen Bildungsauftrages jedoch deutlich zielführender.

Entsprechende Härtefallklauseln sieht der Änderungsantrag ebenfalls vor, so dass das aus Sicht der Bürgerbeauftragten die geplante Gesetzesänderung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden wäre. Zur Klarstellung sollte allerdings noch einmal aufgeführt werden, dass – analog zum geplanten neuen § 34 Abs. VIII SchulG – neben Lehrkräften auch Schüler*innen aus gesundheitlichen Gründen, zum Beispiel mit einem Nasen-Mundschutz, das Gesicht verhüllen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dennis Bunge

Stellvertreter der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und
der Beauftragten für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein